



**Verfassungsgerichtshof**

**ÜBERSETZUNG  
Entscheid Nr. 138/2025  
vom 23. Oktober 2025  
Geschäftsverzeichnisnr. 8367  
AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 103 § 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Hennegau, Abteilung Binche.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

**I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren**

In seinem Urteil vom 21. November 2024, dessen Ausfertigung am 27. November 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Hennegau, Abteilung Binche, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 103 § 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er zur völligen Aussetzung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen einer zeitweilig angestellten oder eingestellten Lehrkraft führt, die während eines Krankheitsurlaubs eine Entlohnung erhält, ohne dass je nachdem unterschieden wird, ob die Entlohnung, die der Entschädigung im Wege steht, aufgrund einer Entlohnung berechnet wurde, die einer vollzeitigen oder einer teilzeitigen Einstellung oder Anstellung entspricht, wobei somit Arbeitnehmer, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, gleich behandelt werden? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 103 § 1 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994), der bestimmt:

« Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigungen

1. für den Zeitraum, für den er Anrecht auf eine Entlohnung hat. Der Begriff Entlohnung wird in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt.

Der König kann den in Absatz 1 erwähnten Begriff Entlohnung ausdehnen oder einschränken sowie bestimmen, wie der Zeitraum festgelegt wird, der durch die nicht in Arbeitszeit ausgedrückte Entschädigung gedeckt ist, die aufgrund der Beendigung des Arbeitsvertrags gewährt wird ».

B.1.2. Artikel 103 § 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 kann der König unter Bedingungen, die Er bestimmt, dem Arbeitnehmer erlauben, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zu beziehen, wenn er Anrecht auf einen der in § 1 aufgezählten Vorteile hat oder bis er einen dieser Vorteile bezieht.

Für die Eintreibung der Entschädigungen, die der Versicherungsträger in Anwendung der vorliegenden Bestimmung gezahlt hat, tritt dieser an die Stelle des Begünstigten ».

B.1.3. Artikel 242 § 1 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » bestimmt:

« Berechtigte, die von mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt werden und die sich aufgrund einer oder mehrerer, aber nicht all dieser Beschäftigungen in einem der in Artikel 103 § 1 des koordinierten Gesetzes vorgesehenen Zeiträume befinden, haben nur Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsentschädigung für eine Beschäftigung, die nicht zur Bewilligung eines Lohns oder finanziellen Vorteils im Sinne von Artikel 103 § 1 des koordinierten Gesetzes führt.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen wird der in Artikel 86 § 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des koordinierten Gesetzes erwähnte Zeitraum, für den ein Berechtigter Anspruch

auf Entschädigung wegen Bruch des Arbeitsvertrags hat, einem Beschäftigungszeitraum gleichgesetzt ».

B.2. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 103 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Gleichbehandlung der Gesamtheit der zeitweilig angestellten oder eingestellten Lehrkräfte, die während eines Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit eine Entlohnung erhalten, wobei diese Entlohnung dem Erhalt einer Arbeitsunfähigkeitsentschädigung im Wege steht, ohne dass je nachdem unterschieden wird, ob diese Entlohnung einer vollzeitigen oder einer teilzeitigen Anstellung oder Einstellung entspricht.

B.3. Der Ministerrat bringt vor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gegenstandslos geworden sei, da die Krankenkasse der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei eine erneute Überprüfung ihrer Akte vorgenommen und ihr die von ihr geforderte Arbeitsunfähigkeitsentschädigung gewährt habe. Demzufolge bedürfe die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort und sei die Sache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurückzuverweisen.

B.4.1. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.2. Die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bezieht sich auf die Anfechtung der Entscheidung einer Krankenkasse, der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei für den Zeitraum vom 8. Mai bis zum 30. Juni 2020, wegen teilweiser Entlohnung in diesem Zeitraum, keine Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zu gewähren. Da die Krankenkasse der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagenden Partei diese Entscheidung zurückgenommen hat, indem sie ihren Ansprüchen stattgegeben hat, ist eine Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls offensichtlich nicht mehr sachdienlich.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an das vorlegende Rechtsprechungsorgan zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul